



# ANSTALTSORDNUNG

gemäß § 20 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl Nr. 24

erlassen für

Institut für Sportmedizin des Landes Salzburg – Universitätsinstitut für präventive und rehabilitative Sportmedizin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU)

## Präambel

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden bei den personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, bezieht sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu wählen.

### Geltungsbereich der Anstaltsordnung

Die Anstaltsordnung ist alle für im Institut für Sportmedizin des Landes Salzburg – Universitätsinstitut für präventive und rehabilitative Sportmedizin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität beschäftigten Personen sowie für Patienten, Sportler und Besucher verbindlich.

## § 1

(1) Das Institut für Sportmedizin des Landes Salzburg - Universitätsinstitut für präventive und rehabilitative Sportmedizin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität - im Folgenden kurz *Institut für Sportmedizin* genannt - mit dem Standort in 5020 Salzburg, Lindhofstraße 20, ist eine private Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000.

(2) Rechtsträger ist die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK). Gründer und alleiniger Gesellschafter dieser GmbH ist das Land Salzburg.

(3) Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.01.2009 wurde die Betriebsbewilligung für dieses Ambulatorium erteilt.

(4) Soweit in dieser Anstaltsordnung keine eigenen Regelungen getroffen wurden, gelten für die Führung und den Betrieb des Institutes für Sportmedizin die einschlägigen Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes<sup>1</sup>.

## § 2

### Leistungsangebot

(1) Das Aufgabengebiet und der vom Institut für Sportmedizin zu untersuchende Personenkreis umfassen:

- a) die sportmedizinische Betreuung der den Sportvereinen im Lande Salzburg angehörenden Sportler durch regelmäßige Untersuchungen, unter Berücksichtigung von Sportart, Alter und Leistung;

---

<sup>1</sup> Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (SKAG), LGBl Nr. 24/2000 idgF.

- b) die besondere Betreuung von Spitzensportlern nach modernen sporttechnischen Richtlinien, insbesondere während der Vorbereitung und Durchführung von Sportkämpfen, verbunden mit entsprechender Trainingsberatung;
- c) Aufnahmeuntersuchungen von Schülern an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt sowie deren laufende sportärztliche Betreuung;
- d) Untersuchung der Studenten des Institutes für Sportwissenschaft der Universität Salzburg;
- e) Untersuchungen von Patienten des Landeskrankenhauses Salzburg – Universitätsklinikum der PMU auf Grund deren Überweisung durch die Fachabteilungen der genannten Krankenanstalt;
- f) Vornahme von speziellen Untersuchungen, wie der Farbstoff-Densitometrie, der simultanen Registrierung von EKG, Phonokardiogramm und Pulskurven zur Untersuchung der Herz-Kreislauf-Leistungsfähigkeit, der Echokardiographie, der Lungenfunktionsuntersuchung (kleine Spirometrie), der Mikrokatheter-Untersuchung und der Ergospirometrie an Patienten, die von frei praktizierenden Ärzten überwiesen werden;
- g) Koordinierung und Intensivierung des gesamten Salzburger Sportärzteswesens, um ein einheitliches Untersuchungsprogramm zu gewährleisten;
- h) Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sportmedizin, des Trainings, der Pathologie des Sports, des Jugendsports und der Ernährung;
- i) ambulante Rehabilitation der Indikationsgruppe Herz- / Kreislauf-Erkrankungen und Krankheiten der Atmungsorgane (= kardiovaskuläre und kardiopulmonale Indikationen).

(2) Das Institut für Sportmedizin umfasst alle Untersuchungsräume und Einrichtungen, die für die Erfüllung der in Abs 1 angeführten Aufgaben erforderlich sind.

### **§ 3**

#### **Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU)**

(1) Ziel der PMU ist es, einen Medizinnachwuchs von hervorragender Qualität zu schaffen, welcher auch der Salzburger Bevölkerung – vor allem in den Salzburger Landeskliniken – zur Verfügung steht. Gleichwertiges Ziel der PMU ist die medizinische Forschung.

(2) Das Institut für Sportmedizin verpflichtet sich, an der Forschungs- und Lehrtätigkeit der PMU teilzuhaben. Für die Finanzierung des Mehraufwandes für den Lehrbetrieb sowie für die Ausbildung der PMU-Studenten leistet die PMU aufgrund einer Vereinbarung mit der SALK Ersatz.

### **§ 4**

#### **Grundzüge der Verwaltung**

Die administrativen, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Institutes für Sportmedizin werden vom Wirtschaftsdirektor des Landeskrankenhauses Salzburg – Universitätsklinikum der PMU besorgt.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des ärztlichen Leiters**

(1) Zur ärztlichen Leitung und Stellvertretung des Institutes für Sportmedizin ist mit Genehmigung der Salzburger Landesregierung ein fachlich geeigneter, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt bestellt. Dem ärztlichen Leiter bzw. dessen Stellvertreter obliegen die Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten des Institutes für Sportmedizin. Er ist für alle mit der ärztlichen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Wahrnehmung aller Belange der Krankenhaushygiene obliegt dem hiefür vom Rechtsträger bestellten Anstaltshygieniker. Dieser untersteht in dieser Funktion unmittelbar dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt.

(3) Dem ärztlichen Leiter bzw. dessen Stellvertreter obliegen die Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten des Institutes für Sportmedizin.

(4) Der ärztliche Leiter ist berufen, das Institut für Sportmedizin zu leiten und nach außen zu vertreten. Er hat den widmungsgemäßen Betrieb der Krankenanstalt aufrecht zu erhalten, laufend zu überwachen sowie die Dienstaufsicht über das ärztliche und nichtärztliche Personal auszuüben. Der ärztliche Leiter hat die im Rahmen der Aufgaben des Institutes für Sportmedizin erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen bzw. die im Einzelfall zusätzlich in Fachabteilungen oder Instituten der Landeskrankenanstalten Salzburg notwendigen Untersuchungen zu veranlassen sowie Langzeitprogramme und Spezialuntersuchungen zu planen und durchzuführen. Außerdem obliegen ihm die Planung und Leitung wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen des Institutes für Sportmedizin.

(5) In seiner gesamten Tätigkeit hat der ärztliche Leiter die größtmögliche Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit walten zu lassen und für eine schonende Behandlung der Institutseinrichtungen sowie den ökonomischen Einsatz und Verbrauch der zur Verfügung gestellten Geräte zu sorgen. Das Verfügungs- und Aufsichtsrecht des Rechtsträgers bleibt von den Obliegenheiten des ärztlichen Leiters unberührt.

## **§ 6** **Personal**

(1) Den nachgeordneten Ärztinnen/Ärzten obliegt die Durchführung von sportmedizinischen Untersuchungen und der Rehabilitation von Patienten auf Grund der Weisung durch den ärztlichen Leiter sowie die Mitarbeit an Langzeitprogrammen und Spezialuntersuchungen. Außerdem haben diese an wissenschaftlichen Vorhaben nach den vom ärztlichen Leiter erteilten Richtlinien mitzuwirken.

(2) Der dipl. biomedizinische Analytiker hat die im Institut für Sportmedizin anfallenden Laboruntersuchungen, soweit sie in seinem Berufsbereich enthalten sind, nach ärztlicher Anordnung durchzuführen. Außerdem hat er bei der Auswertung und statistischen Bearbeitung der entsprechenden Messergebnisse mitzuwirken. Er untersteht dienstrechtlich dem ärztlichen Leiter.

(3) Die dem Institut für Sportmedizin zugeteilten Schreibkräfte sind für die Abwicklung des erforderlichen Schrift- und Parteienverkehrs sowie für die Führung des dem Institut für Sportmedizin zur Verfügung stehenden Handverlags unter Aufsicht des ärztlichen Leiters zuständig. Des weiteren obliegt ihnen die Obsorge über die Büroeinrichtung. Sie unterstehen dienstrechtlich dem ärztlichen Leiter.

## **§ 7** **Kooperation mit den Servicebereichen der SALK**

(1) Durch den Rechtsträger wurden Servicebereiche (SB) eingerichtet, um Aufgaben, die in mehreren Krankenanstalten der SALK wahrgenommen werden, koordiniert erbringen zu können.

(2) Die SALK hat folgende Servicebereiche grundsätzlich mit den folgenden Aufgaben eingerichtet:

### 1. Servicebereich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Riskmanagement

- Schadensabwicklung
- Riskmanagement
- Entwicklung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems für alle Einrichtungen der SALK
- Organisationsentwicklung für Neubauten, Sanierungen

### 2. Servicebereich Personal

- alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Änderung sowie Beendigung von Dienstverhältnissen
- Abwicklung von Personalbetreuung und –abrechnung, Personalentwicklung und -recruiting
- Abwicklung von personalrechtlichen Angelegenheiten mit Betriebsvereinbarungen, Dienst- und Arbeitsrecht
- Unterstützung bei Personalplanung und Personalbedarfsermittlung und Personalcontrolling sowie Budgetkontrolle.

### 3. Servicebereich Einkauf und Logistik

- Beschaffung der benötigten Güter und Dienstleistungen in optimaler Qualität, zu bestmöglichen Preisen mit guter Servicequalität
- Sinnvolle und ökonomische Organisation der Warenflüsse

Im SB Einkauf und Logistik wird auch die Funktion des Gefahrgut- und Abfallbeauftragten für die Krankenanstalten der SALK erfüllt.

### 4. Servicebereich Technik und Bau

Sorgt für den reibungslosen und sicheren technischen Betriebsablauf im Bereich der Bau-, Haus-, Elektro- und Gebäudeleittechnik.

Er ist verantwortlich für die technische Infrastruktur und führt Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durch. Weiters obliegt ihm die Durchführung von Bau-, Technik- und Instandhaltungsprojekten.

### 5. Servicebereich Finanzen und Controlling

Führung der Bücher, Abwicklung aller Zahlungsvorgänge und die Bereitstellung des betriebswirtschaftlichen Instrumentarium für Planung und Kontrolle.

Der Servicebereich umfasst die Abteilungen Controlling, Finanzbuchhaltung, Patientenabrechnung und LKF Management.

### 6. Servicebereich Wirtschaftsbetriebe

Führung der nichtmedizinischen Betriebe auf eine wirtschaftliche Weise:

- Speise- und Wäscheversorgung,
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung,
- Reinigung,
- Verkehr und Parken,
- Sicherheitsdienste und Sicherheitskonzept
- Beschilderung
- Druckerei
- Gärtnerei.

### 7. Servicebereich Informatik und Medizintechnik

- IT-Infrastruktur,
- Ausstattung und Wartung von rund 3.000 IT-Arbeitsplätzen und
- Betreuung von rund 5.000 Anwendern
- Betreuung der IT Applikationen
- Beschaffung und Wartung von medizintechnischen Geräten auf effektive Weise (gemeinsam mit dem SB Einkauf und Logistik).

## 8. Bildungszentrum

- Führen der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
- Führen von Sonderausbildungen und Weiterbildungen
- Führen der Fort- und Weiterbildungsakademie
- Kooperation mit der Fachhochschule Salzburg gemäß Kooperationsvertrag
- Führen der Schülerwohnheime

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Servicebereiches im Einzelnen sind im Intranet abrufbar.

(3) Der ärztliche Leiter meldet seinen Bedarf hinsichtlich der durch die Servicebereiche zu erbringenden Leistungen beim Rechtsträger. Der ärztliche Leiter bzw. dessen Stellvertreter ruft die mit dem Rechtsträger im Rahmen der Planungsinstrumente der SALK abgestimmten Leistungen direkt beim zuständigen Servicebereich ab. Die Servicebereiche haben die abgerufenen Leistungen entsprechend den Vorgaben des ärztlichen Leiters bzw. dessen Stellvertreter zu erbringen und sind hinsichtlich der Aus- und Durchführung der Leistung diesem verantwortlich. Die Servicebereiche werden dabei als Dienstleister ohne Weisungsrecht im Auftrag des ärztlichen Leiters bzw. dessen Stellvertreters tätig.

(4) Die Servicebereiche können auch untereinander Aufträge erteilen. Dabei gilt Abs 3 sinngemäß.

## **§ 8** **Stabstellen**

In der SALK sind folgende Stabstellen eingerichtet:

1. Public Relations und Klinikmarketing: Ihr obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist zentrales Sprachrohr und koordiniert die Unternehmenskommunikation nach innen und außen.
2. Rechtsabteilung: Bearbeitung sämtlicher Rechtsangelegenheiten der SALK, Leitung der Datenschutzkommission der SALK.
3. Krankenhaushygiene
4. Sicherheitstechnischer Dienst
5. Arbeitsmedizinischer Dienst

Durch die Einrichtung der Krankenhaushygiene, des Sicherheitstechnischen Dienstes und des Arbeitsmedizinischen Dienstes als Stabstellen erfahren diese Stellen keine Einschränkung in ihren jeweiligen gesetzlich festgelegten Aufgaben.

6. Strahlenschutzdienst
7. SALKIS Competence Center: Wurde eingerichtet, um die Umstellung auf das strategisch bedeutsame neue Krankenhaus-Informationssystem in einer professionellen Projektstruktur abwickeln zu können.
8. Interne Revision: Überprüft die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der internen Vorgänge. Zweck der Prüfung ist es, Abweichungen, Schwachstellen und Mängel in den Abläufen von Prozessen aufzudecken und Anstoß für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu geben. Des Weiteren überprüft sie die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems. Sie erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnenen Prüfungserkenntnisse.

## § 9 Funktionsbeschreibungen, Zielvereinbarungen

Für Mitarbeiter mit Führungsverantwortung ist eine Funktionsbeschreibung zu erstellen. Mit Mitarbeitern in umfangreicheren Führungsbereichen sind darüber hinaus zumindest jährlich im Einvernehmen Zielvereinbarungen abzuschließen. Für alle übrigen Stellen sind Anforderungsprofile zu erstellen.

## § 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle im Institut für Sportmedizin beschäftigten und beschäftigt gewesenen Personen sind verpflichtet, die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 34 SKAG zu beachten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffende Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten und Sportler, die den Bediensteten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind. Diese Verschwiegenheit endet weder mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses noch mit dem Tod des Patienten oder Sportlers..

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist. Über das Nichtbestehen der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der ärztliche Leiter.

(3) Außer den im Abs 2 vorgesehenen Fällen, dürfen Auskünfte nur an jene Personen gegeben werden, die der Patient oder Sportler ausdrücklich als Vertrauensperson genannt hat.

(4) Wenn auf Grund der besonderen öffentlichen Stellung eines Patienten oder Sportlers ein besonderes öffentliches Interesse an der Mitteilung seines Gesundheitszustandes besteht, wird nur nach eingeholter Zustimmung des betreffenden Patienten oder Sportlers oder, wenn dieser zur freien Entscheidung darüber nicht in der Lage ist, mit Zustimmung der dafür vorgesehenen Person/Stelle (z.B. Pressesprecher SALK) ein ärztliches Bulletin veröffentlicht, das vom ärztlichen Leiter unter Koordination der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit der SALK zu unterzeichnen ist. Weitere Mitteilungen an die Presse oder sonstige Massenmedien finden nicht statt.

(5) Film-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen, die den Patienten oder Sportler innerhalb des Institutes für Sportmedizin zeigen oder mündliche Äußerungen festhalten, die er innerhalb des Institutes für Sportmedizin gemacht hat, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten oder Sportlers bzw. dessen Vertreters und der Zustimmung des ärztlichen Leiters und des Geschäftsführers der SALK veröffentlicht werden.

(6) Werden im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten, für Lehrzwecke oder im Rahmen der Ausbildung, der Krankheitsverlauf oder die persönlichen Verhältnisse eines Patienten oder Sportlers erörtert, so ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Patienten oder Sportlers die Nennung seines Namens oder die Bekanntgabe von Umständen (wie z.B. Fotoaufnahmen), aus denen auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann, unzulässig.

(7) Als im Institut für Sportmedizin beschäftigte oder beschäftigt gewesenen Personen im Sinn des Abs. 1 gelten auch die mit der Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten befassten oder befasst gewesenen Personen.

## **§ 11**

### **Aufnahme und Entlassung**

(1) Nach vorheriger Terminvereinbarung haben sich die zu untersuchenden Personen im Sekretariat des Institutes für Sportmedizin zu melden, wo die erforderlichen Formblätter aufgelegt werden und die formelle Aufnahme erfolgt. Die Patienten und Sportler werden hierauf der Untersuchung durch die Ärzte des Instituts für Sportmedizin zugewiesen.

(2) Nach Abschluss der in Betracht kommenden Untersuchungen wird das Ergebnis den untersuchten Personen bzw. der einweisenden Stelle mitgeteilt. Eine entsprechende Mitteilung an Sportvereine darf nur erfolgen, wenn sich der untersuchte Sportler in schriftlicher Form damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

## **§ 12**

### **Verhalten in der Krankenanstalt**

(1) Die Patienten sind verpflichtet sich an die Weisungen des ärztlichen Leiters und an die bestehende Anstaltsordnung zu halten.

(2) Es darf von ihnen erwartet werden, dass sie sich gegenüber den Mitpatienten rücksichtsvoll betragen und sich gegenüber dem Personal so verhalten, dass es bei der Ausübung des Dienstes in keiner Weise gestört wird.

(3) Die in den Ambulanzunterlagen der Patienten vorgeschriebenen Therapiezeiten sind im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebes unbedingt einzuhalten. Änderungen können nur im Einverständnis mit dem ärztlichen Leiter oder dessen Stellvertreter erfolgen.

(4) In den Räumen des Instituts für Sportmedizin ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und jeder unnötige Lärm zu vermeiden.

(5) Für mitgebrachte Geldbeträge und Wertgegenstände wird von der Leitung des Instituts für Sportmedizin keine Haftung übernommen.

(6) Patienten, die gegen die Anstaltsordnung verstoßen, können aus der Krankenanstalt verwiesen bzw. von einer weiteren Behandlung sowie vom weiteren Zutritt ausgeschlossen werden. Der Rechtsträger hat darüber hinaus die Möglichkeit, im Klagswege gegen jede tatsächliche mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung des Ambulatoriumbetriebes vorzugehen.

## **§ 13**

### **Information und Beschwerdepflicht**

(1) Informationen über die Anwendung der Therapien geben der ärztliche Leiter, dessen Stellvertreter und das berufsberechtigte Personal.

(2) Beschwerden sind an den Rechtsträger zu richten, bzw. soweit es medizinische Belange betrifft an den ärztlichen Leiter oder dessen Stellvertreter oder einen anderen Dienst habenden Arzt.

## **§ 14**

### **Hausordnung, Rauchverbot**

(1) Die im Anhang I befindliche Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Anstaltsordnung.

(2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Institutes für Sportmedizin ausnahmslos verboten und nur in extra ausgewiesenen Zonen im Freien gestattet.

### **§ 15** **Patientenrechte**

Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Patienten über die ihnen gemäß § 21 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 zustehenden Rechte (Patientenrechte) informiert werden und diese unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot der Krankenanstalt wahrnehmen können.

### **§ 16** **Werbebeschränkung**

Allen im Institut für Sportmedizin beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen ist es untersagt, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Institutes für Sportmedizin zu geben.

### **§ 17** **Geschenkannahmeverbot**

(1) Allen im Institut für Sportmedizin beschäftigten, in Ausbildung stehenden oder berechtigt tätigen Personen ist es untersagt, von Patienten oder Sportlern, deren Angehörigen oder anderen Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung Geld oder sonstige Geschenke anzunehmen, oder sich einen Vorteil zuzuwenden oder zusichern zu lassen.

(2) Nicht als Geschenke gelten orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. einfache Reklameartikel, Kalender, billige Kugelschreiber) oder Gegenstände mit überwiegendem Erinnerungswert.

### **§ 18** **Konkurrenzverbot**

(1) Aus Gründen des Interessenskonfliktes ist es den im Rahmen des Versorgungsauftrages im Institut für Sportmedizin tätigen Personen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Rechtsträgers nicht erlaubt, in anderen Krankenanstalten, Sanatorien, Praxen etc. Tätigkeiten für eigene oder fremde Rechnung auszuüben.

(2) Im Falle eines notfallsmäßigen Konsiliarbesuches in einer anderen Krankenanstalt ist zeitnah der ärztliche Leiter zu verständigen.

### **§ 19** **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit**

Entsprechend der Verpflichtung des Rechtsträgers zur zweckmäßigen und sparsamen Wirtschaftsführung ist auch das gesamte ärztliche, pflegerische, Verwaltungs- und sonstige Personal verpflichtet, seine Aufgaben nach den Grundsätzen größter Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen. Sie sind weiters verpflichtet, die Einrichtungen und Betriebsmittel des Institutes für Sportmedizin mit Sorgfalt und nur im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit zu gebrauchen.

**§ 20**  
**Veranstaltungen, Versammlungen, Aushänge**

(1) Öffentliche Veranstaltungen zu Bildungs- und Unterhaltungszwecken bedürfen der Genehmigung durch den ärztlichen Leiter und sind der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit anzuzeigen. Die Einladung von Medien zu betrieblichen Veranstaltungen ist der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit anzuzeigen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den ärztlichen Leiter.

(2) Aushänge und Bekanntmachungen, mit Ausnahme solcher der Betriebsräte, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des ärztlichen Leiters.

(3) Im Bereiche des Institutes für Sportmedizin ist jede parteipolitische Betätigung verboten. Ausnahmen von diesem Verbot - ausschließlich im Zusammenhang mit allgemeinen politischen Wahlen - können vom ärztlichen Leiter erteilt werden.

**§ 21**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Verstöße gegen die Anstaltsordnung oder Hausordnung (Anhang I) werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geahndet. Verstöße durch Bedienstete, insbesondere Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht, werden als Verletzung von Dienstpflichten dienstrechtlich geahndet.

(2) Die Anstaltsordnung bzw. deren Änderungen bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Geschäftsführers als Vertreter des Rechtsträgers und der Genehmigung durch die zuständige Behörde.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> genehmigt mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom ....., Zl. ....

AMT DER  
SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: 209-AMB/74/19-2009

Gegenständliche Anstaltsordnung wurde mit Bescheid der Salzburger  
Landesregierung vom 05.03.2009, Zahl: 209-AMB/74/19-2009, genehmigt.

Für die Landesregierung:



Mag. Johannes Schwaiger

## Anhang I

### Hausordnung des Institutes für Sportmedizin des Landes Salzburg – Universitätsinstitut für präventive und rehabilitative Sportmedizin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität

1. Jeder Patient und Sportler wie auch jeder Besucher hat während der Zeit seines Aufenthaltes im Institut für Sportmedizin die Hausordnung zu beachten.
2. Die Patienten, Sportler und Besucher haben den Anordnungen des ärztlichen Leiters, die einen geordneten Betrieb betreffen, Folge zu leisten.
3. Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen die Patienten nur die von den Ärzten des Institutes verordnete Medikamente, sowie ärztlich zugelassene Speisen und Getränke zu sich nehmen.
4. Das Institutsgebäude und alle Einrichtungen desselben sowie Straßen, Wege, Grünanlagen und Parkplätze sind schonend zu benützen und rein zu halten. Schuldhafte Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz.
5. Am Anstaltsgelände gilt die StVO. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist gebührenpflichtig und ausschließlich auf den entsprechend gekennzeichneten Abstellflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.
6. Patienten, Sportler, Besucher und Begleitpersonen dürfen keine Sachen mitbringen, die den geordneten Ablauf des Institutsbetriebes stören bzw. die Einhaltung der Hygiene im Institut für Sportmedizin erschweren. Insbesondere ist den Patienten und Sportlern das Mitnehmen von Tieren in das Institut für Sportmedizin untersagt. Das Mitbringen von Tieren durch Besucher ist in Ausnahmefällen möglich.
7. Besucher und Begleitpersonen dürfen dem Patienten oder Sportler nur Sachen ausfolgen, die die Behandlung und Pflege nicht beeinträchtigen und im übrigen den geordneten Ablauf des Institutsbetriebes nicht stören.
8. Wertsachen, Schmuck, größere Geldbeträge, Kreditkarten etc. sind nach Möglichkeit nicht ins Institut für Sportmedizin mitzubringen. Für nicht entsprechend verwahrte Gegenstände übernimmt das Institut für Sportmedizin keine Haftung.
9. Die vom Patienten mitgebrachten Kleidungsstücke bzw. Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind in den versperrbaren Patientenschränken aufzubewahren. Bei Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl etc) und Beschädigung wird vom Institut für Sportmedizin keine Haftung übernommen.
10. Die Verwendung mitgebrachter elektrischer und elektronischer Geräte ist nur nach Rücksprache mit dem Institutspersonal gestattet.

11. Alle dem Patienten und Sportler während der Dauer seines Aufenthalts überlassenen Gegenstände stehen im Eigentum des Instituts für Sportmedizin und sind bei seiner Entlassung dem Personal zurückzustellen.
12. Teeküchen, Vorratsräume und Personalaufenthaltsräume des Instituts für Sportmedizin dürfen von den Patienten und Sportlern nicht betreten werden.
13. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Institutes für Sportmedizin ausnahmslos verboten und nur in extra ausgewiesenen Zonen im Freien gestattet.
14. Patienten, Sportler und Besucher haben gekennzeichnete Beschränkungen und Verbote einzuhalten (z.B. Handyverbot, Durchgangsverbot).
15. Patienten, Sportler und Besucher haben sich untereinander sowie dem Institutspersonal gegenüber höflich, verträglich und rücksichtsvoll zu benehmen. Jede unnötige Lärmerregung ist zu unterlassen.
16. Betteln und Hausieren ist im Institut für Sportmedizin untersagt. Jede Art von Werbung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den ärztlichen Leiter.
17. Besucher und Begleitpersonen, die den für sie geltenden Vorschriften zuwiderhandeln, sind unbeschadet einer zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht und einer allfälligen Erstattung einer Strafanzeige an das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde von Mitarbeitern des Instituts für Sportmedizin aufzufordern, diesen Vorschriften zu entsprechen. Nötigenfalls sind solche Personen aus dem Institut für Sportmedizin zu verweisen. Sie können auch vom weiteren Besuch des Instituts für Sportmedizin ausgeschlossen werden.
18. Patienten, Sportler und Besucher haben das Recht dem Personal Wünsche und Beschwerden vorzutragen, welche diese an die zuständigen Stellen weiterzuleiten haben. Überdies steht dem Patienten die Salzburger Patientenvertretung, Sigmund Haffner Gasse 18/3, 5020 Salzburg, als unabhängige Beschwerdestelle zur Verfügung.
19. Die Bestimmungen der Hausordnung sind auf Besucher und Begleitpersonen sinngemäß anzuwenden.